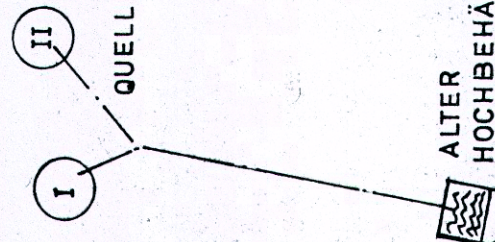


IM BEREICH DES GRUNDSTÜCKES FL.NR. 168/T u. 167/2



" Ölberggring "
im Ortsteil Feldkirchen den Bebauungsplan als
S A T Z U N G

1. Festsetzungen zum Bebauungsplan

- | | |
|---|---------------------------------------|
| | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereich |

a) Zulässig sind nur Gebäud

- ⑪ = Zwei Vo geschloß

Die Bauweise wird als offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

- 1000

- f) ————— Straßenbegrenzungslinie

- g)  Druckpumpe für die Wasserversorgung

-

- Dachform:
Dachneigung:
Dachdeckung:

→

Auf der Straßenseite jäger- über Staketenzaun mit hinterplanzierter Hecke. Die Hecke darf 2,00 m nicht überschreiten, ausgenommen hier von sind die Parzellen-Nr. 15 30,42, 47, 48, 49. Bei vorgenannten Parzellen darf die Einriedung an der Straßenseite 80 cm über Gehwegoberkante nicht überschreiten. Ansonsten sind (bei den oben genannten Parzellen) Jäger- und Staketenzaun in einer einheitlichen Höhe von 1,00 m auszuführen.

- Vor Gebäuden mit Ladengeschäften u.dg. sind ausreichten zu schaffen.

- Sämtliche Elekt. Versorgungsleitungen - auch zu d

GRUNDSTÜCKSGRENZEN

- TEILGRUNDSTUCKS NR.

- 1998

- GEWÄSSER

- 100

- BEREICH DER ÄNDERU

$$M = 1 : 1000$$

"ÖLBERG"

VOM 12.9.1971 30.1.1971

10

1

25

100

100

10

13.10.1987

GEMEINDE FELDKIRCHEN-WEST

Central